

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.  
Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Statingl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreigepaltene Beitzelle oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2509.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Zum neuen Jahr. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Ein neues Etappen offizielles „Sozialreform“. Aus den Rechnungsergebnissen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften im Jahre 1888. Arbeitergesetzgebung in Dänemark. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Eine nette Skizze. Ein neues Projekt zur Verhinderung und Unterdrückung von Arbeitseinstellungen der Gesellen des Baugewerks. Die englischen Gewerkschaften und die Arbeiterfrage. Eine große Wandlung in der englischen Arbeiterbewegung. — Gerichts-Chronik. Das Urteil des Reichsgerichts, betreffend Strafbarkeit der Aufforderung zum Vertragsbruch. — Verhörs-Chronik.

### Zum neuen Quartals-Abonnement,

welches mit dem 1. Januar 1890 beginnt, richten wir an Euch, Bauhandwerker Deutschlands, insbesondere an Euch Maurer, die ernste und dringende Mahnung: nach Kräften einzutreten für die weitest mögliche Verbreitung des der Vertretung Eurer geistigen und materiellen Interessen dienenden offiziellen Fachorgans

### „Der Grundstein“.

Mit Freude und Genugthuung können wir auf die seitherigen Erfolge unseres verantwortungsvollen Wirkens blicken. Als geistiger Träger der gewerkschaftlichen Bewegung der Maurer Deutschlands hat unser Blatt in immer größerer Freiheit die gebührende Anerkennung gefunden.

Aber, Freunde, die erzielten Erfolge müssen Euch ein Sporn sein, noch größere zu erlangen! Noch giebt es viele Tausende von Maurern, die gegenüber der gewerkschaftlichen Bewegung in Gleichgültigkeit verharren. Diese gleichgültigen Massen können am besten dadurch für die gemeinsame gute Sache gewonnen werden, wenn man sie veranlaßt, den „Grundstein“ zu lesen. Da finden sie Aufklärung und Belehrung über alle die Arbeiterbewegung betreffenden Fragen und Borkommnisse, so insbesondere über die Lohnkampfe.

Nach wie vor werden wir mit Entschiedenheit für die gerechte Sache der Arbeit eintreten und sie verteidigen gegen Angriffe, von welcher Seite sie immer kommen mögen. Nach wie vor werden wir, was in unseren Kräften steht, thun, unsere Leser über den Charakter und den Inhalt der wirtschaftlich-sozialen Zeit- und Streitfragen der Gegenwart aufzuklären, ihnen einen freien und unbefangenen Blick in die Entwicklung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse zu gewähren, sie mit Rath und That zu unterstützen im Kampfe und ihnen Muth, Selbstbewußtsein und Vertrauen zur eigenen Kraft und zur siegenden Macht der gerechten Prinzipien einzulößen.

Aber nicht oft und eindringlich genug können wir betonen: ein Arbeiterorgan muß auch von der Masse der Arbeiter gelesen werden, wenn es in jeder Hinsicht seiner Aufgabe genügen soll. Ohne die gewerkschaftliche Organisation und Bewegung möglich; in demselben Maße, wie erstere erflarkt, wird die Bewegung wachsen und gedeihen. Nicht nur ist der „Grundstein“ für die Maurer Deutschlands das beste Agitations-Mittel, sondern auch zugleich das beste Mittel zur Förderung, Verallgemeinerung und inneren Kräftigung der Organisation. Indem wir den Geist der Solidarität pflegen und die Berufsgenossen mit einzelner Denken und Fühlen erfüllen, schaffen wir eine geistige Macht, die unüberwindlich ist und die selbst in den schwierigsten Lagen, selbst wenn die Formen der Organisation gebrochen werden, sich behaupten wird.

Wenn nicht alle Angelegenheiten, wird das kommende Frühjahr den Maurern wieder träge und schwere Kämpfe bringen. Um so mehr werden wir es uns angelegen sein lassen, zu bewirken, daß die Bewegung sich überall in den gesetzlichen Grenzen hält und behütet wird vor schweren Schädigungen, die ihr durch gesetzwidrige Handlungswelke, durch Ueberstürzung, verkehrte Maßregeln u. erfahrungsgemäß so leicht bereitet werden können. Andererseits werden wir aber auch mit äußerster Entschiedenheit die gesetzlichen Rechte der Arbeiter, insbesondere ihr Koalitionsrecht, verteidigen gegen jeden Versuch der Schmälerung oder Unterdrückung. Wir lassen uns leiten von der ehrlichen Absicht, an der legalen und friedlichen Lösung der Arbeiterfrage nach Möglichkeit mitzuwirken; aber eben deshalb stehen wir auch mit aller Kraft und Energie für die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ein, denn diese allein kann die triebliche und legale Lösung verhängen.

Deshalb, Freunde, wollen wir bereit sein dem „Grundstein“ eine immer größere Verbreitung und

damit auch einen immer größeren Einfluß auf die öffentliche Meinung zu verschaffen. Jeder unserer Leser muß es sich im Interesse der gemeinsamen guten Sache zur Pflicht machen, für das neue Quartal einige neue Abonnenten zu gewinnen!

Hamburg im Dezember 1889.

Mit Gruß

Die Redaktion.

Die Bezugsbedingungen für den „Grundstein“ sind folgende: Für 1 Exemplar per Kreuzband M. 1.40; für 2 Exemplare M. 2.40; für 3 bis incl. 9 Exemplare pro Exemplar M. 1; für 10 bis incl. 29 pro Exemplar M. —.90; für 30 bis incl. 49 pro Exemplar M. —.80; über 49 Exemplare M. —.70 pro Exemplar und Quartal; Zusendung von 3 Exemplaren an portofrei; Durch die Post bezogen kostet das Exemplar pro Quartal M. 1. — erhaltene Bestellgeld.

Der Abonnementspreis ist bei Bezug von weniger als 5 Exemplaren bis zum Empfang der vierten Nummer jedes Quartals zu entrichten, widrigenfalls die weitere Zusendung des Blattes eingestellt wird. Im Uebrigen muß der Betrag spätestens bis Quartals-schluss an die oben bezeichnete Adresse eingelandt werden. Bei Nichtbefolgung dieser Bezugsbedingungen haben die Verbreiter sich die ihnen erwachsenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben.

### Zum neuen Jahr.

Wieder geht ein Jahr zu Ende, — ein Jahr, reich an Leiden und Kämpfen wie an Erfahrungen für das arbeitende Volk. Eine kurze Spanne Zeit zwar nur ist's, die wir da in's Auge fassen, aber diese kurze Spanne hat einen großartigen geschichtlichen Inhalt, den freilich nur der zu erkennen vermag, welcher die kulturelle Bedeutung der Arbeiterbewegung zu würdigen weiß. Denn diese Bewegung ist's, welche in immer steigendem Maße der ganzen historischen Entwicklung ihren besonderen epochemachenden Charakter verleiht. Unter ihrem Einfluß vollzogen sich auch im ablaufenden Jahre in allen Staaten der modernen Kultur die sozialen Daseins- und Interessenkämpfe in einer Weise, die dem mit gesundem Urtheilsvermögen begabten Menschen keinen Zweifel darüber läßt, daß eine neue Zeit im Werden begriffen ist, eine Epoche neuer wirtschaftlicher und sozialer Organisation sich vorbereitet. Und alles das begreift sich in den zwei kurzen Worten: soziale Frage! Sie beherrscht das Zeitalter und heißt gebieterisch ihre Lösung, und sie wird in ihrer gegenwärtigen Bedeutung nicht früher verschwinden, als bis sie ihre von der Sozialgerechtigkeit diktierten Forderungen durchgesetzt hat. Denn ihre treibende Kraft ist stärker als Dampf und Elektrizität, — es ist die Noth der arbeitenden Klassen. Diese bildet die Signatur unserer Zeit; die Noth der Arbeit hat den Messias der Menschheit geboren: den Sozialismus. Der fordert die Abschaffung der Noth, die Beseitigung des wirtschaftlich-sozialen Elends für alle Diejenigen, die mit ihrer Arbeit der Gesellschaft ehlich dienen.

Wohl war Elend, Noth, Hunger auch der alten Welt bekannt. Allein erst die moderne Volkswirtschaft hat einen Pauperismus; ein Massenelend zur geradzu notwendigen Verbindung, ohne das irgend ein einzelner Mensch dafür verantwortlich zu machen wäre. Es ist eine furchtbare Wahrheit, daß der Pauperismus eine Kulturinstitution der modernen Welt bildet. Sein Repräsentant ist die arbeitende Menschheit. Und diese ist ein kulturgeschichtlicher Machtfaktor geworden, seitdem sie ihre Lage erkannt und die von der modernen Volkswirtschaft geschaffene wirtschaftlich-soziale Organisation durchschaut hat.

Die immer größere Fortschritte machende Kritik der wirtschaftlich-sozialen Zustände hat dem Siegeszuge des arbeitenden Volkes die Wege gebahnt, — nicht die Wege der rohen Gewalt, sondern des geistigen Wirkens, das sich die

Ueberwindung der falschen Willensrichtung zum Ziele gesetzt hat, die sich allen großen und durchgreifenden Verbesserungen in der Lage des arbeitenden Volkes entgegenstellt. Die wissenschaftliche Erkenntniß hat einer ganzen weltgeschichtlichen Epoche das Verwerfungsurtheil geschrieben, das schrittweise vollzogen wird. Der Verfall der modernen Volkswirtschaft ist unvermeidlich; keines Menschen Wunsch, keines Gottes Befehl, keines Staatsmannes Weisheit und keines Machthabers Stärke kann ihn hindern. Im Wege fortschreitender Bildung gelangen die Arbeiter zur Erkenntniß ihrer berechtigten Ansprüche an Staat und Gesellschaft.

Die Arbeiterfrage geht auf in der Frage der Organisation des arbeitenden Volkes. Die Methode der Arbeiterbewegung heißt „Organisation“. Die Nothwendigkeit dieser Methode wird von den Arbeitern immer mehr erkannt und beherzigt.

In gewaltigem, immer schnellerem Tempo geht die wirtschaftlich-soziale Entwicklung der Gegenwart vor sich. In unserer Zeit, die das Zeitalter der krampfhaftesten Konzentration aller Kräfte ist, vollziehen sich Prozesse, zu denen noch das Mittelalter vieler Jahrzehnte bedurfte, in wenigen Monaten. Gebanten, zu deren Klärung frühere Zeiten ein volles Jahrhundert bedurften, reifen heute in wenig Tagen. Eine einzige Nummer einer in einigen Tausend Exemplaren herausgegebenen Arbeiterzeitung, deren ganze Auflage von der Dampfpresse in einer Stunde hergestellt wird, hat mehr überzeugende und vorwärtstreibende Kraft als alle Bildungsanstaltungen des gesammten Mittelalters zusammen genommen entwickelt haben. Denn in Johann Gutenberg und James Watt hat das Menschengeschlecht seine größten Wohltäter und zugleich seine größten Revolutionäre hervorgebracht. Die Buchdruckerkunst und die Dampfmaschine, beide so oft mißbraucht, werden die Menschheit befreien und erlösen. Unser Jahrhundert hat Raum und Zeit überwunden, die Natur korrigirt und das Weltgeheimniß gelüftet; allein seine größte Schöpfung, der höchste Triumph des raslos forschenden Menschengeistes ist die Idee der wirtschaftlichen Emanzipation der gesammten Menschheit.

Die Idee ward geboren, sie wächst und erstarkt mit Riesenschritten. Die edelsten Geister hat sie in ihren Bannkreis gezaubert, Berge von Vorurtheilen durchbrechend die öffentliche Meinung sich erobert, Parlamente sich erschlossen, eine glänzende festgefügte Wissenschaft begründet. Mit Andacht lauschen Millionen armer und verwöhnter Menschenhinder dem Evangelium der Erlösung aus wirtschaftlichem und sozialem Elend.

In den großen Streikbewegungen, die wir im Laufe dieses Jahres erlebt haben, kommt der Drang des arbeitenden Volkes, sich zu befreien von der Noth, so recht deutlich zum Ausdruck. Wie lächerlich ist es doch, zu versuchen, diese Bewegung auf eine sogenannte „Unsturzpropaganda“ zurückzuführen! Das ist eben so lächerlich, wie das Bemühen, ihr das sozialistische Motiv abzupressen zu wollen. Jede Arbeiterkoalition dieser Art hat einen ausgesprochenen sozialistischen Charakter (natürlich nicht im Sinne unserer Reaktionen, denen das Wort „sozialistisch“ gleichbedeutend mit „unfürzlich“ ist!). Die soziale Idee, die die Atmosphäre unseres Jahrhunderts schwängert, geht überall dort auf, wo sie ihre Lebensbedingungen vorfindet. Wenn somit irgendwo eine Streikbewegung ausbricht, so beweist dies, daß der wirth-

schaffliche Boden daselbst reif ist für die Saat der neuen Idee. Es ist kein sogenannter „Zufall“ und auch nicht das Ergebnis „sozialdemokratischer Verheerung der Arbeiter“, daß überall in allen Kulturstaaten, wo der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit bis zu einem gewissen Grade entwidelt ist, in England und Frankreich, in Belgien und Deutschland, in Amerika, Dänemark, Italien, Desterreich u. c. oft gleichzeitig große Streikbewegungen entbrachen. Es kann daher auch nicht „Zufall“ sein, daß Regierungen und Behörden unter dem Hochdruck eines überraschend veränderten öffentlichen Urtheils in letzter Zeit sich mit der Arbeiterfrage beschäftigen und selbst Partei zu Gunsten freier Arbeiter nehmen. Der Beweggrund kann nicht die Furcht vor Ausschreitungen sein, denn denen könnte man ja mit Waffengewalt kurzweg den Garaus machen. Was die Staatsverwaltung bestimmt, der sozialistischen Idee Konfessionen zu machen durch den Erlass von Arbeiterschutzgesetzen, das ist das Bewußtsein von dem rechtlichen Inhalt und der Tragweite der beständig wachsenden Arbeiterbewegung.

Es ist ein unverantwortlicher Frevel an der Sozialgerechtigkeit und der Humanität, die Arbeiter in ihren berechtigten Bestrebungen zu hindern. In dieser Hinsicht hat uns ja auch das ablaufende Jahr wieder recht betäubende Erfahrungen gebracht. Wir erinnern nur an den unerhörten Ansturm auf das Wahlrecht der Arbeiter, an die mannigfache Unterdrückung und Verfolgung der Arbeiterkoalition nach Maßgabe des nacktesten Sonderinteresses.

Im Reichstage ist in den letzten Wochen bei Besprechung der Arbeiterbewegung den herrschenden Interessenrichtungen öfter das Wort zugerufen worden: „Lernet gerecht sein, Ihr seid gemäht.“

Als Neujahr-Angebilde wiederholen wir diese Mahnung und sprechen den ehrlichen, aufrichtigen Wunsch aus, daß sie allgemein beachtet werden möge. Lasse man doch endlich ab von der verhängnisvollen Thorheit, die für ihre menschliche Würde und Existenz kämpfenden Arbeiter und deren „Führer“ zu beschuldigen, daß sie es auf „gewaltsamen Umsturz“ abgesehen haben, wo sich's doch nur um ein Stück Kultur-entwicklung handelt, das mit geschichtlicher Nothwendigkeit sich vollziehen muß.

Sehr wahr sagt Friedr. Albert Lange, es sei der Aufklärung der Gegenwart unwürdig, den Gedanken zu fassen, daß die Arbeiterfrage durch Gewaltthat gelöst werde. Die Arbeiter und ihre vielverschrieenen „Führer“ haben diesen Gedanken nicht! Umsonst aber haben die Arbeiter Anspruch auf volle und unbedingte Freiheit der Koalition und der Bewegung für ihre berechtigten Interessen. Diese Freiheit ist ihre Lebensluft und zugleich die sicherste Garantie für die friedliche Lösung der großen Frage.

Wir aber, Freunde, wollen uns geloben zum neuen Jahr, treu, unverbrüchlich festzuhalten an der hohen und heiligen Sache der Arbeit. Was auch das neue Jahr an neuen Leiden und Kämpfen uns bringen und an Opfern uns auferlegen möge, wir wollen unverzagt und müthig vorwärts schreiten unter dem Banner, auf welchem geschrieben steht:

Für Wahrheit, Freiheit, Recht.

In jedem Leid, bei jedem Opfer sei es uns ein schöner Trost, zu wissen, daß unsere gerechten Prinzipien unüberwindlich sind. Kommen wird sie gewiß, die bessere Zeit, die die Arbeit befreit vom Joch des unverantwortlichen Glends; die alle die schweren Wunden heilt, welche Vorurtheil, falscher Wille, schändliche Selbstsucht, Unverständnis und Bosheit der Menschheit jetzt noch schlägt, — kommen wird sie, wenn nicht für uns, so doch für unsere Kinder, die Zeit einer neuen, höheren Sozialgerechtigkeit, die keinen Raum bietet für die Sünden der Gegenwart!

**Wirtschaftlich-soziale Rundschau.**

\* Die westfälischen Bergleute haben die Absicht, zu den bevorstehenden Reichstags-Wahlen, aus ihrem eigenen Reichthum Kandidaten aufzustellen. Diese Kandidaten dürften in mehreren Wahlkreisen, wo die Bergleute die Majorität der Wähler bilden und die Unterstützung auch anderer Arbeiterkreise ihnen sicher ist, Aussicht haben, gewählt zu werden.

\* Aus der Schweiz. Auch in der Schweiz soll endlich mit der Unfall- und Krankenversicherung ernsthaft der Anfang gemacht werden. Der Bundesrath beantragt folgende Ergänzung der Bundes-

verfassung: „Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die obligatorische Unfallversicherung einzuführen; er ist in Weiterem befugt, über die Krankenversicherung gesetzliche Bestimmungen zu treffen und für sämtliche Lohnarbeiter den Beitritt zu einem Krankenversicherungsverband verbindlich zu erklären.“ Die spätere Gestaltung der Sache deutet sich der Bundesrath so, daß die Unfallversicherung alle nicht-selbstständigen Arbeiter, also auch die landwirtschaftlichen umfassen und staatlich sein, aber nicht nach Berufsgruppen (wie in Deutschland), sondern territorial (nach Kantonen) organisiert würde, mit einem zentralen Unfallversicherungsamt in Bern an der Spitze. Die Kosten hat der Bund auf 700 000 Fr. jährlich veranschlagt. Die Krankenversicherung soll zwar obligatorisch, aber nicht staatlich sein. — Der leitende Ausschuss des schweizerischen Arbeiterbundes berendet an die Sektionen ein Skizzenblatt, in welchem mitgetheilt wird, daß der zweite Arbeitertag des Bundes am Ostermontag des nächsten Jahres in Olten stattfinden wird. Als Haupttraktanden desselben werden bezeichnet die Frage der Arbeiterversicherung und die Frage der Erweiterung des Fabrikgesetzes. Der Arbeitertag soll zu einer großen und allgemeinen Manifestation der gesamten schweizerischen Arbeiterschaft in Bezug auf genannte Fragen werden. — Zugleich verendet der Ausschuss ein Flugblatt, in welchem der zehnjährige Arbeitertag gefordert wird. — Der „Christlicher“ spricht sich dagegen aus, daß zur Demonstration für die Forderung des Waffensubventengesetz am 1. Mai-1890 gefeiert werden soll. Die Arbeiter wissen sicher veränderbar und wirksamer für den Aufstandstent resp. die Abkürzung zu wirken, als durch einen „Blauen“.

**Ein neues Stückchen offizöser „Sozialreform“.**

Die verbündeten Regierungen beabsichtigen, dem Reichstage (wenn nicht in dieser, so doch in nächster Session) den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht vorzulegen. Sie kommen damit einem in den Kreisen der herrschenden Parteien oft geäußerten Wunsche entgegen, und zwar zum zweiten Male, denn schon im Jahre 1881 hatten sie einen solchen Gesetzesentwurf vorgelegt. Damals aber nahmen die Nationalliberalen noch den Standpunkt ein, daß man sich von einem staatlichen Eingreifen gegen die Trunksucht keinen Erfolg versprechen dürfe. Im Laufe der letzten Jahre sind die Nationalliberalen, besonders seit sie als das „Kartellvolk“ Arm in Arm mit den Konservativen marschiren, einer anderen, allerdings keiner besseren Ansicht geworden. Jetzt treten sie ganz offen für den Erlass von Gesetzen gegen die Trunksucht ein. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Entmündigung von Gewohnheitstrinkern, ihre zwangsweise Unterbringung in eine Trinkerbellanstalt und Bestrafung des in trunkenem Zustande erregten öffentlichen Vergewaltigen; ferner soll Trunkenheit nicht mehr als Strafmilderungsgrund, sondern eher als Erschwerungsgrund bei Vergehen und Verbrechen geltend gemacht werden.

Speziell die letztere Forderung ist um so auffallender, als sich gerade in den zu einem Urtheil am allerberufensten Kreisen, in den medizinischen, seit einiger Zeit eine Bewegung ganz nach der entgegengesetzten Richtung geltend macht. In diesen Kreisen vertritt man die Ueberzeugung, daß in der gerichtlichen Praxis oftmals viel zu wenig Rücksicht auf Trunkenheit genommen werde. So finden wir in einer ausgezeichneten Abhandlung des Geheimraths Krzyzka in dem Holzenborff'schen Handbuche des deutschen „Strafrechts“ folgende Ausführung:

„Ueber die im trunkenen Zustande ausgeführten rechtswidrigen Handlungen urtheilt nicht selten der Richter ohne Zuziehung des Gerichtsarztes, doch dürfte die Kompetenz des letzteren unbestreitbar sein, wenn man erwägt, daß der Rausch nichts ist, als eine akute (Alkohol-) Vergiftung. Die Gesetzbücher erkennen nur die höchsten Grade der Trunkenheit als solche an, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, und es ist allerdings selbstverständlich, daß bei einem sinnlos Trunkenen, der sich in völlig bewußtlosem Zustand befindet, von einer Freiheit der Willensbestimmung nicht mehr die Rede sein kann. Dieselbe kann aber auch ausgeschlossen werden, ohne daß der Thäter kurz vor und nach der That den Einbruch der eigentlichen Volltrunkenheit machte. Der gewöhnliche Lauf des Rausches wird mitunter alterirt durch plötzlich zu Stande kommenden Blutandrang nach dem Gehirn, welcher einen vorübergehenden maniakalischen Zustand oder eine aufgeregte Verwirrtheit bedingt und hierdurch, sowie durch gleichzeitige Sinnesstörungen, können gewaltsame Thaten hervorgerufen werden. Die Menge der genossenen

Spirituen giebt für die Beurtheilung solche Fälle wenig Anhalt, viel wichtiger ist die Erfahrung, daß durch Trunksucht körperlich und geistig bereits herabgekommene Individuen, ferner solche, welche früher schwere Schädelverletzungen erlitten hatten, früher einmal wirtlich geisteskrank war und vor allem Epileptiker leicht, wenn sie rauscht, in derartige Zustände verfallen können. Große Hitze, vorausgegangene Aufregung, schlechte Luft des Lokals, in welchem die Person befindet, oder die Einwirkung frischer Luft nach dem Verlassen eines solchen Aufenthaltsortes können wesentlich dazu beitragen, anscheinend vorher nur mäßig berauschten Menschen jene plötzliche Ueberwältigung der Psyche herbeizuführen.“

Diese unwiderlegbaren wissenschaftlichen Erwägungen treffen ganz besonders häufig auf Arbeiter zu. Der schlecht genährte, herabgekommene, großer Hitze und Anstrengung, von schlechter Luft ausgefachte Arbeiter wird oft in einem verhältnismäßig geringen Quantum giftigen Getränks überwältigt und seiner „frei Willensbestimmung“ beraubt. Es wäre die größte Ungerechtigkeit, wollte man dem Richter verbieten, diesen Umstand bei seinem Urtheile berücksichtigen.

Zu der Frage der Trunksucht-Bekämpfung im Allgemeinen nehmen wir folgenden Standpunkt ein:

Wir sind gewiß die Letzten, welche die von der Trunksucht bewirkte furchtbare körperliche und geistige Verwüstung verkennen. Jeder vernünftigen Maßregel zur Bekämpfung dieser Unheils stimmen wir unbedingt zu. Aber als eine solche Maßregel können wir das in Net stehenb Eingreifen der Staatsgewalt nicht empfehlen. Das projektierte Gesetz erscheint uns als ein speziell gegen die Arbeiter gerichtete Sondergesetz, es spricht daraus nicht ein gänzlich sozialreformatorischer Geist, sondern jene Geist der Bevormundung, der lediglich der Autoritätsbewußtheit entspringt und die Ansicht vertritt, daß man mit Gesetzesparagrafen und polizeilichen Praktiken die Moral heben könne. Für die Unrichtigkeit dieser Ansicht enthält die Geschichte der Zivilisation der Beweise genug. Hebung der Sittlichkeit setzt voraus, daß die Ursachen der Unfittlichkeit, der Laster an ihrer Wurzel angegriffen werden.

Wenn ein gewisses, überall anzutreffendes Minderthum von Bekämpfung der Trunksucht von der „Schnapspek“ spricht, so hat es dabei immer nur die Arbeiter im Auge. Alle die pathetischen Deklamationen des Minderthums gegen den „Schnapssteufler“ richten sich an die große Masse, der man selbstverständlich auch den größten Antheil an allen Lasten und unheilvollen Gewohnheiten zuschreibt. Unsere Wohlthäter die sich mit großem Anrecht zu den „Gebildeten“ rechnen, erweisen sich selbst damit einen großen Gefallen und schmeicheln ihrer Selbstliebe, denn sie pathetischer sie von den Laster der Menge sprechen, um so heller strahlt ihr tugendhaftes eigenes Ich aus dem Spiegel zurück, den sie Anderen vorhalten. Man darf nur beobachten, welches Geschrei erhaben wird, wenn ein armer Mensch, der einige Pfennige zusammengehammelt hat, sich ein Gläschen Schnaps kauft. Die Wohlthäter schwören bei allen ihren Heiligen, daß sie einem solchen „Bumpen“, der „Alles in Schnaps verkauft“, keinen rothen Heller mehr geben werden, und der Bedürftige, der zunächst kommt, erhält auch nichts, denn von da ab sieht Jeder im Verdacht, ein Sünder zu sein. Aber soll ein armer Mensch, der einer Stärkung bedarf, für die zusammengefochtenen Pfennige vielleicht Rheinwein sich anschaffen? Der Wohlthäter nimmt, namentlich wenn es kalt ist, gern zu Hause einen Schluck Liqueur, und Niemand wird es ihm verargen. Aber man verzage dem Armen auch nicht den Schluck schlechten Spirit, womit er sich zu erwärmen oder zu erfrischen genöthigt ist.

Nur ein geistig beschränkter, unmissender, mit den wirtschaftlich-sozialen Zusammenhängen und ihren Konsequenzen völlig unbekannter Mensch oder ein nichtsnutziger Heuchler kann es fertig bringen, die Armut wegen des Schnapsgenusses in roher Weise zu beschimpfen, wie es leider so oft geschieht. Man muß die Frage der „Brandweinpest“ nicht nur unter ethischen Gesichtspunkten betrachten, sondern in erster Linie ihre wirtschaftlich-soziale Seite studiren. Nicht



losten, wobei M. 42 604 Gehälter der Beamten und Bediensteten. Betrag des Reservefonds M. 870 022.

III. Schlesisch-Posenische.

6069 Betriebe mit 66 775 versicherten Personen. M. 28 210 358 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 287 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 272 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. Einnahmen M. 240 157, Ausgaben M. 319 505, davon M. 105 504 Entschädigungsbeträge, M. 47 721 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 18 036 Gehälter. Betrag des Reservefonds M. 326 112.

IV. Hannoverische.

12 464 Betriebe mit 63 924 versicherten Personen. M. 38 092 844 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 233 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 251 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 381 031 Einnahmen, M. 322 118 Ausgaben, davon M. 94 862 Entschädigungsbeträge, M. 77 748 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 33 626 Gehälter. Betrag des Reservefonds M. 357 847.

V. Magdeburgische.

5173 Betriebe mit 82 580 versicherten Personen. M. 23 460 362 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 117 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 161 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 234 262 Einnahmen, M. 322 118 Ausgaben, davon M. 99 501 Entschädigungsbeträge, M. 28 661 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 14 203 Gehälter. Reservefonds M. 274 595.

VI. Sächsisch.

8915 Betriebe mit 105 856 versicherten Personen. M. 58 651 779 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 422 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 340 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 597 384 Einnahmen, M. 273 946 Ausgaben, davon M. 175 950 Entschädigungsbeträge, M. 71 055 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 27 825 Gehälter. Reservefonds M. 371 873.

VII. Thüringische.

4135 Betriebe mit 28 557 versicherten Personen. M. 12 671 581 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 113 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 98 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 124 293 Einnahmen, M. 123 915 Ausgaben, davon M. 40 464 Entschädigungsbeträge, M. 28 367 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 11 173 Gehälter. Reservefonds M. 127 672.

VIII. Hessen-Rassauische.

9047 Betriebe mit 44 415 versicherten Personen. M. 25 056 992 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 192 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 207 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 343 548 Einnahmen, M. 273 849 Ausgaben, davon M. 85 927 Entschädigungsbeträge, M. 47 842 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 19 842 Gehälter. Reservefonds M. 303 906.

IX. Rheinisch-Westfälische.

15 709 Betriebe mit 84 302 versicherten Personen. M. 50 662 813 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 383 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 453 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 563 896 Einnahmen, M. 491 359 Ausgaben, davon M. 213 553 Entschädigungsbeträge, M. 84 351 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 40 816 Gehälter. Reservefonds M. 336 241.

X. Württembergische.

5465 Betriebe mit 21 404 versicherten Personen. M. 11 078 878 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 157 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 131 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 181 995 Einnahmen, M. 179 113 Ausgaben, davon M. 53 506 Entschädigungsbeträge, M. 20 607 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 8006 Gehälter. Reservefonds M. 172 318.

XI. Bayrische.

13 499 Betriebe mit 76 684 versicherten Personen. M. 39 897 364 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 467 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 439 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 440 974 Einnahmen, M. 305 339 Ausgaben, davon M. 96 075 Entschädigungsbeträge, M. 51 232 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 23 880 Gehälter. Reservefonds M. 574 543.

XII. Südwestliche.

7644 Betriebe mit 37 980 versicherten Personen. M. 23 945 634 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 184 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 225 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 343 851 Einnahmen, M. 301 150 Ausgaben, davon M. 96 075 Entschädigungsbeträge, M. 51 232 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 23 880 Gehälter. Reservefonds M. 537 259.

XIII. Tiefbau-Verufsgenossenschaft.

4655 Betriebe mit 121 701 versicherten Personen. M. 56 915 866 anrechnungsfähige Lohnbeträge, 281 entschädigungsberechtigte Verletzte aus den Vorjahren, 557 im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. M. 789 478 Einnahmen, M. 305 339 Ausgaben, davon M. 128 783 Entschädigungsbeträge, M. 90 926 laufende Verwaltungskosten, wobei M. 48 162 Gehälter. Reservefonds M. 55 537.

Zusammensamt umfassen die 13 Baugewerks-Verufsgenossenschaften am Schlusse des letzten Rechnungsjahres 117 729 Betriebe mit 906 005 versicherten Personen.

Einem großen moralischen Sieg

haben die Bergarbeiter errungen, einen Sieg, der weittragende Folgen haben kann. Ihr beharrliches Festhalten an ihren Beschüssen, ihr bestmöglicher Kampf gegen die Ungebührlichkeit der Besondereverwaltungen, die konsequente Vertheidigung ihrer gerechten Sache haben ihre Feinde zu der Einsicht gebracht, daß es besser und richtiger sei, mit ihnen Frieden zu schließen, als die Steine des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, und sich ihnen weiter zu widersetzen. Die Feinde des Sieges der Bergleute finden wir zunächst in zwei Kategorien. Der Bergarbeiter-Krabler, bisher der entschiedenste Vertreter des Interesses der Grubenverwaltungen, ein Mann, der sich hart verhielt gegen die Forderungen der Arbeiter und sich weigerte, die Arbeiter zu empfangen und ihre Klagen und Beschwerden anzuhören, den die Forderungen der Bergleute jede Berechtigung absprach, — dieser Mann hat nach der „Köln. Volks-Ztg.“ nunmehr gemäßregelte Arbeiter äußerst freundlich empfangen, eine längere Unterredung mit ihnen gehabt und ihnen Arbeit versprochen. Die Bergleute haben diesem Manne also Achtung abgezogen. Dies ist eine Thatfache. Die andere Thatfache finden wir in der „Köln. Ztg.“ Das Blatt schreibt:

„Soweit unsere Erkundigungen reichen, bricht sich die Ueberzeugung aus in diesen einflussreichen Kreisen (von Kreisen der hervorragenden Unternehmer ist die Rede) immer mehr Bahn, daß das frühere patriarchalische Verhältnis wenigstens für die großen industriellen Unternehmungen, namentlich diejenigen im Besitze von Aktien-gesellschaften, nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, daß eine grundsätzliche Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Arbeiter an die Stelle zu treten hat. Immer weitere Kreise werden zu dieser Ueberzeugung bekehrt, die zuverlässige Anbahnung eines dauernden, nicht von außen künstlich hineingetragenem, sondern aus innerer Nothwendigkeit herausgewachsenen Friedens verbürgt. Wir glauben, daß es nicht mehr lange dauern wird, so dürfte Geheimrath Freiherr v. Stamm mit seiner unbedingten Ablehnung der Arbeiterauschüsse und seiner Bekämpfung der Grundlagen der Dachschieberischen Vor schläge unter den großen Industriellen von Rheinland und Westfalen allein stehen.“

Was das patriarchalische Verhältnis, das Verhältnis zwischen Herren und Dienern oder Knechten, ist nicht aufrecht zu erhalten, an dessen Stelle muß die Gleichberechtigung zwischen Arbeitern und Unternehmern treten. — Diese Einsicht ist den Herren nur endlich gekommen. Etwas spät zwar; denn wenn sie eher gekommen wäre — und sie hätte den Herren eher kommen können, wenn sie sich die Mühe genommen hätten, auf den Fußstapeln der Zeit, auf die Reden der Volksleute, auf das Pochen des neuen Geistes an die morschen Stützen der Gegenwart zu klopfen — dann wäre so manches Uebel verhütet worden. Jedoch — sie ist gekommen, und das ist der große moralische Sieg der Arbeiter, den sie errungen haben. Sie haben ihre Gegner zur Anerkennung ihrer Menschenrechte gezwungen, ihnen Achtung abgenötigt — ein Umstand, der ihr Selbstbewußtsein härten, ihr Ansehen heben muß. Sind die Besondereverwaltungen und die Sprachrohre der öffentlichen Meinung à la „Köln. Ztg.“ ehrlich gewillt, nach ihrer damaligen Erkenntnis immer zu handeln, so dürfte das von den segensreichsten Folgen sein. Allerdings werden sie dadurch die weiteren Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter nicht hindern, aber sie werden sich in friedlichen Formen vollziehen. Und das ist im Interesse der gesamten Menschheit nur zu wünschen.

Arbeitergesetzgebung in Dänemark.

Der dänische Reichstag beschäftigte sich kürzlich mit den Entwürfen eines Krankenversicherungsgesetzes und Unfallversicherungsgesetzes. Ueber den Inhalt derselben wird der Berliner „Volks-Zeitung“ aus Kopenhagen geschrieben: „Das einfache, in 24 Paragraphen gefaßte Krankenversicherungsgesetz handelt von „anerkannten Krankenkassen“, d. h. von denen, deren Statuten den Forderungen dieses Gesetzes Genüge leisten und die auf den Vortrag des königlichen Kassenspektors von dem Minister des Innern genehmigt werden. Versicherungszwang wird nicht eingeführt, indes legt das Gesetz den Gemeinden einen Zusatz auf, der gesetzmäßig, d. h. zwangsmäßig durch die Steuer aufgebracht werden muß. Jede Krankenkasse soll mindestens 50 Mitglieder zählen, kann aber unter gewissen Umständen noch mit 30 Mitgliedern anerkannt werden. Ist sich eine Klasse auf, sind andere anerkannte Klassen verpflichtet, deren Mitglieder aufzunehmen. Das Aufnahmealter ist von 15 bis 45—55 Jahren. Das höchste Alter haben verschiedene Klassen mit einem Unterschied von 10 Jahren festgestellt und das Gesetz schließt sich dem an. Die Selbstbehilfe der Klassen erstreckt sich über 26 Wochen jährlich. Wer aber in 3 Jahren 60 Wochen lang Selbstbehilfe erhalten hat, verliert, unbeschadet seiner übrigen Rechte, das Recht auf diese Beihilfe. Jede Gemeinde hat nach dem Verhältnisse der ihr angehörig Mitglieder einer Klasse dieser einen jährlichen Zusatz von einem Viertel des Mitgliederbetrages zu leisten. Zudem hat sie 1/2 Krone jährlich für jedes Mitglied, nach der monatlichen Durchschnittszahl berechnet, zu zahlen. Dieser Zusatz ist aus dem von den Gemeinden von der neu aufzunehmenden Bier- und Branntweinsteuer zugewiesenen Antheile zu entrichten. Die Verwaltung der Klassen steht unter einem dem Minister des Innern unterstellten Inspektor. Diese beiden Behörden sind auch zuständig in Streitigkeiten. Das Gesetz soll am 1. Januar 1891 in Kraft treten. Das Unfallversicherungsgesetz ist in seinen 27 Paragraphen ebenso kurz und einfach wie das vorhergehende. § 1 sagt: „Jeder, der gelohnte Arbeit bei einem Arbeitgeber in einer der im § 2 genannten Thätigkeiten hat, ist auf diese Weise und in dem Umfange, welche dieses Gesetz feststellt, gegen die wirtschaftlichen Folgen eines seine Arbeitsfähigkeit vermindernenden Unfalles während der Arbeit geschützt.“ Die Feststellung und Veränderung der Gehaltsklassen und die Berechnung der Löhne geschieht durch das Ministerium

des Innern. Verwaltungsmäßig werden alle Gefahrklassen in drei Gruppen zusammengefaßt: 1. Bau-, Garten- und Forstwirtschaft; 2. Handel, Gewerbe und Transport; 3. Schiffahrt und Fischerei. Das höchste Jahrgeld beträgt zwei Drittel der Einnahmen. Eine Witwe erhält 14 pSt. des Lohnes, ein Kind unter 15 Jahren 7 pSt. Der höchste an die Hinterbliebenen zu zahlende Betrag ist 35 pSt. (Zu Deutschland bezw. Witwe 20, Kind 15, im Ganzen 60 pSt.). Die Auszahlungen geschehen durch die Post, der die ausgezahlten Gelder am Ende des Jahres zurückgezahlt werden. Die jährlichen nötigen Unterhaltungssummen werden durch Umlagen abgedeckt. Eine Umlage wird gleich beschafft durch eine besondere Umlage, die mit 300 pSt. anfängt und nach elf Jahren mit 10 pSt. endet. Im ersten Jahre werden die Umlagen von der Staatskasse gedeckt, die auch später immer etwaige Ausfälle deckt. Staatsbetriebe beruht dieses Gesetz nicht. Gemeinden und Arbeitgeber können sich von den oben genannten drei Verbänden trennen, wenn sie nachweisen, daß sie den Forderungen des Gesetzes für sich Genüge leisten. Die Unfallversicherung soll eine Staatsanstalt sein, die von einem vom König ernannten, dem Minister des Innern unterstellten Vorsteher geleitet wird. Streitigkeiten werden von dem Vorsteher der Anstalt, vom Minister des Innern oder in gewissen Fällen, z. B. in Zweifelsfällen bezüglich der Höhe der Unterfertigung, von einem vom König zu ernennenden Kommission entschieden. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, einem Arzt, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern. Der Vorsitzende und der Arzt beziehen Gehalt, die vier Anderen nicht. Das Gesetz soll am 1. Januar 1891 in Kraft treten.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

„Gegen die Fachvereine.“ Unter dieser Stichworte theilt die „Baugewerks-Ztg.“ die unseren Lesern bekannte Kundgebung der Nienburger Fabrikdirektoren mit, daß sie in Zukunft Arbeiten nur solchen Unternehmern übertragen werden, welche ihnen gegenüber die bindende Verpflichtung eingehen, bei der Ausführung dieser Arbeiten nur solche Arbeiter, Gesellen oder Lehrlinge zu beschäftigen, welche nicht Mitglieder von Fachvereinen oder sonstigen sozialdemokratischen Vereinigungen sind. Dazu bemerkt das Meisterorgan in seiner bekannten Unversöhnlichkeit wörtlich Folgendes:

Wir wünschen wohl, daß diese müthige Kundgebung recht viele Nachahmung bei anderen Arbeitgebern finde. Auch die Behörden, Magistrate etc. könnten solche Bestimmungen treffen, welche dann ja von Unternehmern sehr gern befolgt werden würden. Ohne Unterfertigung können die Bauunternehmer solche Maßregel schwer durchführen. Nur die Berliner Steinzeug-Fabrik hat unseres Wissens mit Erfolg in einem fünfmonatlichen Ausschluß der Fachvereine ihren Willen durchgesetzt. Die erbärmliche Unterdrückung des Meisterorgans gegen die Fachvereine kommt hier recht deutlich zum Ausdruck. Das Lob, welches es den Nienburger Fabrikdirektoren ob ihrer „müthigen“ Kundgebung spendet, zeigt den Charakter dieses Organs im rechten Lichte. Es gehört allerdings ein „Müth“ aber ein recht trauriger, das von wirtschaftlich abhängigen Arbeitern durch Androhung des Hungers die Preisgabe ihres gesetzlichen Koalitionsrechtes zu erpressen. Das ist jener „Müth“, der dem Rechte und der Humanität offen Fohr spricht. Und diesen „Müth“ wagt die „Baugew.“ selbst den Behörden zur Nachahmung zu empfehlen. Erbärmlichkeit, dein Name ist — Feltisch!

„Zur Verringerung der Arbeitszeit“ leistet sich die „Baugewerks-Ztg.“ wieder mal einen Artikel. Da sucht sie ihre Leser zu erschrecken durch die Mittheilung, es sei sehr wahrscheinlich, daß durch die in Deutschland mächtig anwachsende Sozialdemokratie schon im nächsten Jahre Versuche zur Einführung eines Normalarbeitstages von acht Stunden gemacht werden. Weiterhin sagt das Meisterorgan wieder einmal die banalen Behauptungen an, daß sie ihre Meinung zur Frage der Arbeitszeitverkürzung äußern mögen und bemerkt dazu:

„Willigen die Behörden neunstündige oder gar achtstündige Arbeitszeit, dann hat der Unternehmer sicherlich kein Interesse, sich dagegen zu wehren. Wollen die Behörden diese neuesten Forderungen der Bauarbeiter aber nicht anerkennen, so mögen sie sich darüber äußern. Sie müßten vor allen Dingen aussprechen, daß sie bei eintretenden Streiks, welche auf die Forderung der neunstündigen Arbeitszeit zurückzuführen sind, Fristverlängerung gewähren. Es handelt sich doch jetzt um einen Kampf gegen sozialdemokratische (?) Forderungen, geeignet, die deutsche Produktionskraft in Frage zu stellen; denn wenn acht oder neunstündige Arbeitszeit im Baugewerbe durchgesetzt wird, dann folgt sie überall sehr schnell nach.“

Wo unter der jämmerlichen Vorpiegelung, daß es sich um einen Kampf gegen „sozialdemokratische“ Forderungen handelt, sucht hier das edle Meisterorgan die bauenden Behörden förmlich zu pressen, Stellung gegen die Arbeitszeitverkürzung zu nehmen. Das ist echt jesuitisch-erbärmlich! Da wird wieder mal ein schandbarer Unfug mit dem Worte „sozialdemokratisch“ getrieben.

Eine nette Komödie

hat sich in Ludwigslust in Medienburg abgespielt. Da sich die dortigen Maurer- und Zimmerer vor einigen Monaten organisirten, so glaubt der gestrenge Herr Bürgermeister und Hofrath Staudenborn sich in seiner Autorität verletzt. Kurzlich, an einem Sonntag Morgen, ließ er den Vorstand des Maurer- und Zimmerer-Fachvereins zu sich befehlen und stellt an denselben die überhöhte Forderung, den Verein aufzulösen, er (der Bürgermeister) könne den Bauhandwerkern mehr nützen, als ein solcher Verein! Hinterher fand es dann der in Ludwigslust erscheinende „Deffentliche Anzeiger“ für angelegelt, diese Autoritäts-

leistung des Stadtoberhauptes einer sogenannten "Rechtserklärung" zu unterziehen. Das Blatt schreibt:

Im Frühling dieses Jahres kamen die Mitglieder der Maurergesellen und der Zimmergesellen zu dem Bürgermeister Hofrath Brandenburg und baten ihn, er möge sich ihrer annehmen in der Regulierung ihres Lohnes. Bereitwillig wurde ihnen diese Bitte zugestimmt. Nach persönlichen Verhandlungen mit den Maurer- und Zimmermeistern der Stadt bewilligten diese in gewis anerkennender Weise die Forderungen ihrer Gesellen. Bald darauf wurde dem Hofrath von den Gesellen der Dank für seine Bemühungen ausgesprochen. Am 10. November ließ er sich nun den Vorstand des Maurer- und Zimmerer-Fachvereins kommen und sagte, wie wir erfahren, demselben: Er sei ja früher von ihnen um Hilfe angegangen, und seine Hilfe sei wirksam gewesen; nun aber hätten sie sich nach einer fremden Hilfe umgesehen, in Konkurrenz mit dieser Hilfe möge er aber nicht stehen. Die Sache liege vielmehr so: sie lösten entweder den Fachverein auf, oder sie verzichteten auf seine private Hilfe. Für den Fall, daß der Fachverein nicht in kürzester Frist, etwa in acht Tagen aufgelöst sei, sähe er dies als eine Verzichtsleistung auf seine private Teilnahme für sie an und sie möchten dann stets ihr Anliegen zu Registratur geben. Unzweifelhaft haben die Maurer- und Zimmergesellen in unserer Stadt auf die Teilnahme eines gegen sie sehr wohlwollenden Mannes verzichtet, ob ihnen fremde Agitatoren besser zur Seite stehen werden? Die Zeit wird es lehren.

Mit dieser Darlegung hat der "Öffentliche Anzeiger" die geradezu skandalöse Praxis des Bürgermeisters erst recht in die gehörige Beleuchtung gebracht. Auf die angebotene, wohlwollende Vermittlung eines solchen Mannes, der nur dann der Arbeiter sich gnädig annehmen will, wenn diese ihn als unbedingte Autorität anerkennen und auf ihr gutes gelegentliches Recht der Organisation verzichten, werden die Arbeiter mit Freuden verzichtet. Sie würden sich selbst um jeden Anspruch auf Achtung bringen, wollten sie der bürgermeisterlichen Anmaßung, die in der That einzig besteht, sich fügen.

### Ein neues Projekt zur Verhinderung und Unterdrückung von Arbeitsentstellungen der Gesellen des Baugewerks

hat die Maurer- und Zimmerer-Zinnung zu Straßburg ausgesprochen. Dasselbe wird vom geschäftsführenden Ausschuss des Zinnungsverbandes deutscher Baugewerksmeister in der "Baugewerks-Zeitung" den dem Verbande angehörigen Zinnungen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Wir lassen diese Vorlage, welche die Ueberschrift "Die Bildung einer Lohnkammer" trägt, hier wortgetreu folgen:

Die Arbeitsentstellungen der Gesellen nehmen in den letzten Jahren immer mehr an Ausdehnung zu, nachdem der Arbeiterstand unter bewährter Führung zu einer Macht geworden und zum Bewußtsein dieser Macht gelangt ist. Gegen diese Machtentwidelung der Arbeiter kann wohl der Staat durch eine besondere Gesetzgebung eintreten (!!!) doch können noch andere Wege ergriffen, die derselbe sich hierzu entschließen und die Arbeiter bis dahin mit Hochdruck Forderungen durchsetzen, welche nicht allein das Wohl des Staates beeinträchtigen (!!!), sondern auch die Arbeitgeber in unerhörter Weise schädigen und später schwer rückgängig zu machen sind.

Aus diesem Grunde muß der Zinnungsverband deutscher Baugewerksmeister Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den berechtigten Forderungen der Gesellen Anerkennung zu verschaffen (!?!), und die unberechtigten mit Entschiedenheit zurückweisen zu können; Letzteres kann aber nur dann mit Erfolg geschehen, wenn der Zinnungsverband der Macht der Gesellen eine noch größere Wichtigkeit und zu diesem Zweck folgende Einrichtungen trifft:

1. Der Zinnungsverband deutscher Baugewerksmeister abernähmt als solcher durch seinen geschäftsführenden Ausschuss die endgültige Regulierung der zwischen den einzelnen Zinnungen und den betreffenden Gesellenausschüssen resp. Lohnkommissionen schwebenden Lohnfragen und bildet durch Kooptation und auf Grund näher zu vereinbarenden Bedingungen eine Lohnkammer.
2. Jede Zinnung, welche dem Verbande angehört, hat die Lohnverhältnisse zwischen ihren Mitgliedern und deren Gesellen selbst zu ordnen und dahin zu streben, daß den Gesellen ein angemessener Lohn gezahlt und die Arbeitszeit den provinzialen und lokalen Verhältnissen angepaßt wird. In dem Falle aber, daß diese Einigung nicht stattfindet, entscheidet die Lohnkammer und ist dieser Beschluß von den betreffenden Meistern und deren Gesellen zu respektieren.
3. Damit die Lohnkammer in der Lage ist, ein gerechtes endgültiges Urteil fällen zu können, muß sie etwa über folgende Fragen orientiert sein:
  - a) Befindet sich in der Stadt, wo die um Entscheidung bittende Zinnung ihren Sitz hat, ein Fachverein?
  - b) Wie hoch sind die Mietpreise für Arbeiterwohnungen?
  - c) Sind Wohnungen im Ueberschuß vorhanden, oder herrscht Wohnungsmangel?
  - d) Finden die Meister in ihrem Wohnort genügende Beschäftigung, oder sind sie auf Wanderschaft angewiesen?
  - e) Wie stehen die Lebensmittel im Preise?
  - f) Wie hoch sind die Arbeitslöhne in den übrigen Städten des Regierungsbezirks und wie groß die täglich zu arbeitende Stundenzahl?
 und ist jede dem Zinnungsverbande angehörige Zinnung verpflichtet, einen Berichterstattung zu der

Lohnkammer übersandten Fragebogen gewissenhaft auszufüllen.

4. Fügt sich die Zinnung dem Beschluß der Lohnkammer nicht, so kann sie aus dem Verbande ausgeschlossen werden und bleibt es ihr überlassen, sich mit ihren Gesellen zu einigen.

5. Fügen sich die Gesellen dem Beschluß der Lohnkammer nicht und streiten sie zu einem allgemeinen oder partiellen Streik, so muß:

- a) wenn dies in einer Stadt geschieht, in welcher sich kein Fachverein befindet und die Gesellen keine Unterstühtungen aus Streiklassen erhalten, die Zinnung den Kampf allein aufnehmen, die Lohnkammer aber sofort durch ein Telegramm von dem Ausbruch des Streiks benachrichtigen, damit diese dafür sorgen kann, daß andere Zinnungen die Streikenden nicht beschädigen.

Sollten aber die durch den Streik leidenden Zinnungsmeister infolge des Streiks zu Konventionalstrafen herangezogen werden, so erhalten sie 66 2/3 pSt. derselben aus der Zinnungsverbandskasse entschädigt und werden diese Beträge am Schluß des Rechnungsjahres als Zuschläge zu den Jahresbeiträgen von sämtlichen Mitgliedern eingezogen:

- b) wenn dies in einer Stadt geschieht, in welcher sich ein Fachverein der Maurer und Zimmerer befindet, muß die Zinnung der Lohnkammer den Ausbruch des Streiks sofort durch Telegramm anzeigen, und hat diese dann die dem Verbande angehörigen Zinnungen zu veranlassen, daß ihre Mitglieder sämtliche Fachvereine so lange aus der Arbeit entlassen, als der ausgebrochene Streik dauert. In diesem Falle erwachsen der Verbandskasse nur ganz geringe Kosten, weil jeder Zinnungsmeister den hierdurch hervorgerufenen Schaden selbst tragen muß und ihn dies auch nicht schwer wird, da ein solcher Streik nicht von langer Dauer sein kann.

6. Nach Errichtung der Lohnkammer haben die Mitglieder der dem Zinnungsverband angehörigen Zinnungen ihre Gesellen, soweit sie einem Fachverein angehören oder Beiträge an eine Streikasse zahlen, damit bekannt zu machen, daß sie im Falle eines Streiks in den (namentlich anzuführenden) Städten, in welchen sich Fachvereine für Maurer und Zimmerer befinden, entlassen sind.

Ein solches einmütiges und geschlossenes Vorgehen der Meister ist nichts weiter als eine energische Abwehr gegen die Vergewaltigung der Gesellen, die auf Selbsthilfe und Selbstachtung beruht und nur dahin führen kann, daß auch die Gesellen wieder mit Achtung auf die Meister blicken, was sie leider bei der bis dahin von den Meistern bewiesenen Rathlosigkeit verlernt haben. Hat doch jede Macht nur Achtung und Respekt vor einer noch größeren Macht.

Ein Streik, auf diese Weise bekämpft, wird so leicht nicht zum zweiten Male in Szene gesetzt, sondern die Gesellen zu der Ueberzeugung führen, daß es doch besser ist, Gesellenausschüsse zu bilden und mit den Meistern in Frieden zu verkehren, zumal ihnen durch Einsetzung der Lohnkammer eine Garantie für gerechte Forderungen gewährleistet werden soll."

Das der Vorschlag der Straßburger Maurer- und Zimmerer-Zinnung. In diesem kommt die echt zünftlerische Anmaßung und Beschränktheit zu einer geradezu "großartigen" Geltung. Während alle verträglich. Sozialpolitiker als das letzte Mittel zur Verhütung und Beilegung von Streiks die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter und der Arbeiterkoalition empfehlen und vorgehen Unternehmen fordern, daß sie die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitern ehrlieh vereinbaren, stellen sich die Straßburger Zunftmeister auf einen geradezu entgegengesetzten Standpunkt. Eine Riquette von Zinnungsmeistern soll als "Lohnkammer" ein "endgültiges Urteil" über die Forderungen der Gesellen fällen, und diese sollen verpflichtet sein, sich dem Urteil ihrer Interessens-Gegner zu fügen, sonst werden sie und die Mitglieder sämtlicher Fachvereine in Verurteilung. Und solch eine jämmerliche Vergewaltigungspraxis soll bewirken, daß die Gesellen wieder mit Achtung auf die Meister blicken!!! Ungleich aber soll dies das Mittel sein, die Gesellen zur Bildung von Gesellenausschüssen zu bewegen.

Ein Lohngelächter der Baugewerksgesellen Deutschlands wird die Antwort auf diesen brutalen zünftlerischen Unfinn sein! Kame es uns wirklich darauf an, die Differenzen zwischen Gesellen und Unternehmern zu verschärfen, so müßten wir wünschen, daß der Vorschlag der Straßburger Zinnung überhaupt angenommen werden möge. Denn damit würde die Verbindung gegeben sein für das äußerste Maß von Unfrieden und für Streikbewegungen, gegen die alle seitherigen sich als harmlose Spielereien ausnehmen würden. Nun und nimmer werden die Baugewerksgesellen Deutschlands ihr gutes gelegentliches Recht der Koalition der Zinnungsannahme preisgeben. Sie könnten leicht den Spieß umdrehen und über alle Mitglieder der Meisterverbände die Annahme des Straßburger Vorschlages die Baugewerks-Zinnungen in einen Kampf mit der Gesellenschaft verwickeln, dem sie nicht gewachsen sind. Die Macht der Arbeiterkoalition, welche jetzt erst noch in ihrer ersten Entwicklung ist, würde dann sehr schnell zu ihrer vollen Entfaltung gelangen.

Die "Meister" der Straßburger Zinnung gehören offenbar auch zu den "Klugen" Reuten, die aus der Arbeiterbewegung der letzten Jahre nichts gelernt haben. Sie hoch in allerhöchster Weise auf ihre sogenannte "Arbeitgeber"-Autorität, statt die Arbeiterkoalition als gleichberechtigten Faktor anzuerkennen und damit die

Möglichkeit zu einer wirklich freien und friedlichen Vereinbarung des Arbeitsvertrages zu schaffen.

Den Baugewerksgelellenen Deutschlands möge übrigens das Vorgehen der Straßburger Zinnung eine neue Mahnung sein, rastlos für die Ausbreitung und innere Kräftigung der Organisation thätig zu sein. Das ist ja nun schon längst offenbar, daß die Baugewerks-Zinnungen es hauptsächlich auf die Zerstückelung der Gesellen-Organisation abgesehen haben. Aber wie seither, so werden auch in der Folge diese Bemühungen nur die entgegengesetzte Wirkung haben.

### "Die englischen Gewerkschaften und die Arbeiterfrage"

Unter dieser Stichmarke veröffentlichen die Blätter Folgendes:

In der zu Berlin am Sonnabend stattgehabten Sitzung des Ausschusses des Zentralverbandes deutscher Industrieller erhaltete der Sekretär des Vereines zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen, Dr. Reumer, mündlichen Bericht über die Erfahrungen der nach England geschickten Untersuchungskommission. Nach den vorliegenden Referaten bildete der Einfluß der Trades-Unions auf den englischen Industrie- und Arbeitsmarkt den Mittelpunkt des Berichts. Fast allenthalben begegnete die Kommission nur günstigen Urteilen über die englischen Gewerkschaften und der Befriedigung der Arbeiter über die Verhältnisse, welche sich aus dem Zusammenwirken von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ergeben haben. Mag sein, daß die englischen Interessenten der selbständigen Industrie die Trades-Unions als Muster von Arbeiterorganisationen auch deshalb empfehlen, weil sie ihren Konkurrenten die Vertiefung der Produktionskosten durch Zahlung höherer Löhne wünschen. Jedenfalls kann nicht daran gedacht werden, die englischen Arbeiterorganisationen ohne Weiteres auf die anders gearteten deutschen Verhältnisse zu übertragen und etwa im Wege des Gesetzes zu schaffen, was in England das Ergebnis einer sehr langen, freien, organischen, an Kämpfen reichen Entwicklung gewesen ist. Von diesem Standpunkte aus ist namentlich das in den schriftlichen Berichten der Kommission erwähnte Urteil des Mr. Fugh Bell, eines der größten englischen Industriellen, von Wert, welcher selbst von der Ueberzeugung tief durchdrungen ist, daß die Unternehmer nur dann zu betriebliehen Verhältnissen gelangen können, wenn sie, nachsichtig und duldsam im Verkehr mit den Arbeitern, deren volle Gleichberechtigung anerkennen und sie demgemäß behandeln. Aber Mr. Bell ist auch der Meinung, daß eine Entwicklung, wie sie die Arbeiterbewegung in England genommen, nur denkbar sei, wenn sie lebendig aus sich selbst hervorgehe. Jeder Eingriff von autoritativer Seite sei entschieden als verberblich zurückzuweisen, weil er die Arbeiter nur mißtraulich mache. Die englische Entwicklung werden wir nun freilich keinesfalls nachmachen können, da einmal die Sozialdemokratie als Macht im Fleische unseres öffentlichen Lebens steht. Ohne jede Einwirkung von oben kann es aber bei uns nicht abgehen, und man darf hoffen, daß es zu den Wirkungen der großen Sozialgesetze, mit denen wir England so weit voraus sind, gehören werde, das Mißtrauen der Arbeiter zu beseigen. Die Trades-Unions waren in England die notwendige Folge der Wüthe des Mandcheterismus, welches heute dort noch staatssozialistische Maßnahmen auslöst. In Deutschland hat der Staatsgebanne einen viel weiteren Inhalt und schließt ohne Zweifel Organisationen ein, welche Vergleichsinstanzen in den widerstreitenden sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu bilden bezwecken können.

Die Untersuchungskommission hatte auch Unterredungen mit Mr. Burnett gehabt, einem früheren Arbeiter- und Sekretär einer Trades-Union, der von der Regierung zum labour correspondent of the Board of trade berufen wurde. Der letzte amtliche Bericht desselben erstreckte sich auf 104 Gewerkschaften mit etwa 325 000 Mitgliedern. Die gesammte Zahl der Trades-Unions wird auf ungefähr 350 mit 750 000 Mitgliedern geschätzt. Jene 104 hatten 1888 eine Einnahme von 745 000 Mkt. und eine Ausgabe von 596 000 Mkt., gegen 713 000 Mkt. 1887, als der schlechte Geschäftsgang größere Unterstühtungen der Arbeitslosen erforderte. An Mitteln besaßen die 104 Gewerkschaften 1888 708 000 Mkt. (1 Mkt. = M. 20 deutscher Reichsmarkung.)

### Eine große Wandlung in der englischen Arbeiter-Bewegung

hat sich bekanntlich gelegentlich des Hafenarbeiterstandes vor einigen Monaten vollzogen. Bei Betrachtung dieser Thatsache hebt die Berliner "Volkzeitung" hervor, daß innerhalb der letzten Jahrzehnte die Gewerksvereine, die Trades-Unions, einer gewissen Stagnation verfallen waren. Nachdem diese organisierten Berufs-genossenschaften derjenigen gewerblichen Arbeiter, welchen durch besondere Berufsbildung so wie so eine bevorzugtere Lebensstellung vor den gewöhnlichen Handarbeitern verliehen war, in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in langwierigen Kämpfen mit den Unternehmern und der Staatsgewalt sich die gesetzliche Anerkennung ihrer Organisation und die völlige Bewegungsfreiheit für den Lohnkampf errungen hatten, nachdem sie sich im Innern durch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gesichert hatten, ließen sie Gefahr, über den engeren Verbandszweck das höhere Ziel des Ausgleichs der Klassenverhältnisse innerhalb der Gesellschaft aus den Augen zu verlieren. Trotz der großen Ausdehnung und Macht, welche die Trades-Unions errungen hatten, war ihr Wirken doch von gar keinem unmittelbaren und einem nur geringen mittelbaren Einfluß auf die Lage der zahlreicheren nicht organisierten Arbeiter. Die Arbeiterdirektoren, welche in's Parlament gewählt wurden, meist Generalsekretäre irgend eines Gewerksvereines, wie Burt, Fernwick und Broadhurst, nahmen sich zwar der besonderen Arbeiterinteressen mit Wärme an, übten aber sonst innerhalb der liberalen Partei nur einen bescheidenen Einfluß aus.

Seiner persönlichen Tüchtigkeit verdankte es Broadhurst, ein ehemaliger Maurer, der sogenannte parlamentarische Sekretär des Gewervereins...

Bereits im Laufe der letzten Jahresversammlung der Gewervereine machten sich kräftige Regungen geltend, die darauf hingingen, die Gewervereine auf neue Bahnen durch die Inangriffnahme einer umfassenden Gesellschafts- und Staatsreform zu stützen...

Gerichts-Chronik.

Das Urtheil des Reichsgerichts, betreffend Strafbarkeit der Aufforderung zum Vertragsbruch trägt seine Früchte. Ein Antrag auf dasselbe hat die Staatsanwaltschaft zu Bochum an die Polizeiverwaltungen ihres Bezirks folgende Mitteilung gemacht:

In den letzten Vergarbeiterversammlungen ist wiederholt geäußert worden, man werde die Arbeit einstellen und von Neuem streiken, wenn nicht die Arbeiterperre aufgehoben und die entlassenen Arbeiter wieder angenommen würden.

Die Bochumer Staatsanwaltschaft also geht schon noch einen Schritt weiter, wie das Reichsgericht, indem sie die Strafbarkeit der Androhung der Arbeitseinstellung auf die Annahme gründet, der Arbeiter habe keinen rechtlichen Anspruch darauf, beschäftigt zu werden.

Diese „Rechts“-Auffassung weisen wir als eine unerhörte mit aller Entschiedenheit zurück. Allerdings, einen sogenannten „rechtlichen“ Anspruch auf Arbeit und Brot hat er leider nicht; wenn er beschäftigungslos ist und hungert, so muß er das als eine Konsequenz der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung gedulden...

Gegen das Urtheil des Reichsgerichts, welches jede öffentliche Aufforderung zum Vertragsbruch, also zur sofortigen Arbeitsüberlegung ohne Kündigungsschrift, als strafbar erklärt, führt die „Vossische Zeitung“ unter Anderem aus, daß im Saargebiet das Allgemeine Landrecht, auf welches das Erkenntniß des Reichsgerichts Bezug nehmen soll, garnicht gilt.

schreibt nun allerdings eine vierzehntägige Kündigung vor, aber auch nur für den Fall, daß nicht anderweitige Verabredungen getroffen seien. Wenn nun Arbeitersführer zur Einstellung der Arbeit auffordern, so ist damit noch nicht erwiesen, daß sie auch zum Vertragsbruch aufgefordert haben; denn es ist nicht unbedingt ihre Pflicht, sich über die Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu unterrichten.

Verbots-Chronik.

\* Der Dresdener Fachverein der Tischler ist von der dortigen Kreishauptmannschaft auf Grund des Sozialistengesetzes verboten worden. Unter den sogenannten „Gründen“, welche zum Verbot geführt haben, spielt auch der Umstand eine Rolle, daß die Vereinsleitung „Sammellisten für eine Delegation der Dresdener Tischler zu dem Pariser Arbeiterkongress habe umgeben lassen.“

Beschilde des Reichsversicherungsamtes.

In seiner Sitzung vom 16. Dezember entschied das Reichsversicherungsamt folgenden Fall: Die nordöstliche Baugewerks-Gesellschaft hatte sich geweigert, dem Kleinmeister Sch. zu Cöslin, der bei dem Betriebe verunglückt war, eine Rente zu gewähren. Erfolgrlos rief Sch. dagegen mit der Berufung die Entschloßung des Schiedsgerichts an, das Reichsversicherungsamt verurtheilte aber auf weiter erhobenen Revers die Berufsgenossenschaft zur Rentenabgabe mit folgender Begründung: Kleinmeister in Baugewerbe, d. h. solche Gernerbeitende, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, unterliegen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, der Unfallversicherung.

Ein wichtiger Rechtsfall hat das Reichsversicherungsamt in einer kürzlich stattgefundenen Sitzung unter Vorhitz des Präsidenten W. d. d. t. er. aufgestellt, nämlich die: daß die Rente nicht auf einen vorher bestimmten Betrag festgelegt, sondern nur nach dem Prozentsatz der verminderten Erwerbsfähigkeit bemessen werden darf. Ein auf einer Kleier Schiffswerft beschäftigter Arbeiter hatte sich beim Betriebe eine Verletzung des Gehörorgans durch einen Hämmerstoß zugezogen, in deren Verfolg der Finger abgenommen werden mußte.

er beschäftigt, so erhalte er denselben Lohn, wie die übrigen Arbeiter. Das Schiedsgericht wies die Berufung als unbegründet zurück, da die Rente ausreichte, bemessen sei und für die Bemessung nicht die Schwerförmigkeit, Beschäftigung zu erlangen, in Frage kommen dürfe.

Ein Unternehmer, welcher sowohl in Rußland-Polen, als auch innerhalb des Reichsgebietes die Ausführung von Bauten übernimmt, war auch bezüglich seines ausländischen Betriebes zu den Kosten der Unfallversicherung seitens der Baugewerks-Berufsgenossenschaft herangezogen worden. Der Betrieb ruht im Inlande, wenn der Unternehmer in Rußland Bauten ausführt, und umgekehrt. In dem russischen Betriebe werden nur russische Arbeiter beschäftigt, und diese auch nur in Rußland gelohnt.

Da das Unfallversicherungs-gesetz nur für das Gebiet des Reiches erlassen ist und die rechtlichen Grenzen seiner Anwendbarkeit mit den geographischen Reichsgrenzen zusammenfallen, auch die Voraussetzungen, unter denen einzelne im Auslande ausgeführte Arbeiten von der im Inlande bestehenden Versicherungspflicht mit erfaßt werden können — vergleiche Besch. 72 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1885 Seite 345), sowie Besch. 533 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1888 Seite 243) — nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen nicht gegeben sind, so unterliegt der Betrieb des Beschwerdeführers, soweit derselbe im Auslande stattfindet, der Versicherungspflicht nicht.

Bei der Feststellung der Genossenschaftsbeträge ist daher der außerdeutsche Betriebstheil außer Acht zu lassen.

Nr. 771. Ein erwachter Arbeiter wurde von einem Betriebsunternehmer zur Verrichtung gewisser Arbeiten angenommen, ohne daß wegen der Lohnzahlung eine vorgängige Vereinbarung getroffen worden wäre. Gleich am Tage des Antritts seiner Beschäftigung erlitt derselbe einen Betriebsunfall. Auf Grund der Mitteilung des Unternehmers, daß der Arbeiter, wie sich nachträglich herausgestellt, so unerleidiq Liebling in Arbeiten von der Art der ihm übertragenen besitzen habe, legte die berufliche Berufsgenossenschaft unter Berufung auf § 3 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes der Rentenberechnung für den Verletzten als Jahresarbeitsverdienst das Dreifache des für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Zeigarbeiter zu Grunde.

Die Berechnungsweise hat das Reichsversicherungsamt durch Urtheil vom 1. Oktober 1888 für unzutreffend erklärt. Die Ausnahmebestimmung des § 3 Absatz 3 a. a. D. greift, außer für jugendliche Arbeiter, nur bei solchen Personen Platz, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen geringen, d. h. einen geringeren Lohn, als den für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Zeigarbeiter, beziehen.

Im vorliegenden Falle war der Verletzte von dem Unternehmer nach dessen Meinung und Absicht als ein in der betreffenden Berufstätigkeit ausgebildeter Arbeiter angenommen worden und hatte daher in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung für die Dauer dieser seiner Beschäftigung einen dem eines derartigen Arbeiters entsprechenden Lohn zu beziehen.

Wenn er nach Ansicht des Unternehmers sich nachträglich nicht als ein in dem betreffenden Fache zur Gewandtheit ausgebildeter Arbeiter erwies, so stand es dem Unternehmer frei, ihn zu entlassen oder anderweitige Lohnbedingungen mit ihm zu vereinbaren. So lange dies nicht geschehen war, muß für seine Rentenberechnung gemäß § 5 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines in demselben Betriebe beschäftigten ausgebildeten Arbeiters derselben Art zu Grunde gelegt werden.

Andererseits erschien es aber, da in dem fraglichen Betriebe die Arbeiter einen je nach der Dauer ihrer Beschäftigung, ihrer Leistung und Tüchtigkeit abgestuften Lohn beziehen, angemessen, nicht die besonders gelitten und tüchtigen, sondern die am wenigsten gelitten und am kürzesten beschäftigten und deshalb auch am geringsten gelohnten Arbeiter als Arbeiter derselben Art wie der Verletzte im Sinne des § 5 Absatz 4 a. a. D. anzunehmen.

Situationsberichte.

Maurer.

Ordnungsmühlen. Wie wir seinerzeit mitgetheilt haben, wurde in einer im Oktober d. J. stattgefundenen Versammlung des hiesigen Maurerfachvereins beschlossen, den Meistern einen Lohnarif für das nächste Jahr vorzulegen, in welchem die bisherigen Arbeitsbedingungen, 11 stündige Arbeitszeit bei 25 1/2 Stundenlohn, in zehn stündige Arbeitszeit bei 30 1/2 Stundenlohn umgeändert ist und die Meister um Anerkennung dieses Tarifes zu eruchen, da bei den heutigen Lebensverhältnissen eine Welterregung unter den bisher hier üblichen Arbeitsbedingungen unmöglich, außerdem auch eine rege Bauhätigkeit im nächsten Jahre zu erwarten ist. Die Meister

haben nun erklärt, daß sie eine Lohnzulage von 2 1/2 % pro Stunde eintreten lassen wollen, weigern sich jedoch...

Frankfurt a. M. Am Mittwoch, den 11. Dezember, fand hier eine öffentliche Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer...

Waderleben. Am 7. Dezember fand hier im Vereinslokal (Maurerherberge) die monatliche Mitgliederversammlung des Maurerfachvereins von Waderleben...

Altona. Öffentliche Versammlung der Maurer Altonas am Donnerstag, den 12. Dezember, im „Englischen Garten“.

Bremen. Am 18. Dezember fand die regelmäßige Versammlung des Fachvereins der Maurer von Bremen und Umgegend statt.

Kassel. Nachdem das frühere Vereinslokal des Fachvereins der Maurer von Kassel und Umgegend „Zum Deutschen Hof“ von der hiesigen Polizei als unvorchriftsmäßig erklärt worden war...

zu veröffentlichen, um das Publikum über die Absichten der Innungsmeister aufzuklären. Herr Schöttner stimmte den Ausführungen des Vorredners bei...

Malchin. Die am 15. Dezember stattgehabte Versammlung des Fachvereins der Maurer von Malchin und Umgegend wurde um 7 Uhr durch den Vorsitzenden Kollegen W. Matthes eröffnet.

Halle a. S. In der am 17. Dezember abgehaltenen Versammlung des Fachvereins der Maurer von Halle a. S. und Umgegend hielt Herr Uebe eine Rede über den Normalarbeitslohn und seine Folgen.

andere Redner plädierten dann für obligatorische Einführung vom 1. Januar an, wogegen der Kassierer anführte, daß es empfehlenswerter sei, bis zum 1. März mit der obligatorischen Einführung des Wlattes zu warten...

Hienburg a. M. Am Sonntag, den 15. Dezember, fand in unserer Vereinslokal auf der Herberge hierseits eine öffentliche Maurerverammlung statt, welche durch den Umstand, daß kurz vorher die Abrechnung der hiesigen freien Hilfskassenkasse für das vergangene Jahr stattgefunden war, sehr gut besucht war.

Halle a. S. In der am 17. Dezember abgehaltenen Versammlung des Fachvereins der Maurer von Halle a. S. und Umgegend hielt Herr Uebe eine Rede über den Normalarbeitslohn und seine Folgen.

von Halle a. S. und Umgebung möge beschließen, den 1. Mai 1890 als einen Festtag zu betrachten und am festlichen Tage alle Arbeit zu lassen. In Anbetracht dieses Beschlusses wurden nun die Mitglieder ermahnt, auch überall bei den Kollegen Propaganda zur allgemeinen Durchführung dieses Beschlusses zu machen. Im Vertheilenden verlas der Vorsitzende zwei Artikel aus der „Baugewerztg.“, welche einer scharfen Kritik unterzogen wurden. Kollege Seifert führte unter Anderem an, daß man es mit den Bestrebungen der Jüngeren theil. der „Baugewerztg.“ nicht so ernst zu nehmen brauche, denn die schönste Dinge, welche dieselben wohl gern berücksichtigen wollten, würden an dem Geldbeutel der Innungsschwärmer scheitern. Redner kam auf den während des Streiks im Sommer zu dem Zwecke der Vergeivaltigung der Gesellen gegründeten hiesigen Arbeitgeberbund zu sprechen, der jetzt in aller Eile zu Grabe getragen werde, weil er ein todgeborenes Kind gewesen sei. Redner verlas hierauf folgenden Artikel aus der Nummer 228 der „Saale-Zeitung“ vom 8. Dezember, welcher zur Erbauung der Leser dieses Blattes hier wörtlich folgt: „Auf Antrag der Geschäftsleitung der deutschen Maurer in Hamburg soll die hiesige Staatsanwaltschaft eine strafrechtliche Verfolgung des Arbeitgeberbundes für Maurer und Zimmerer hier wegen Verstoßes gegen § 153 der Reichsgewerbeordnung eingeleitet haben. Neuerdings sind Reueingernimmungen in der „Untersuchungsakze gegen den Arbeitgeberbund“ erfolgt. Belanulich verlies ein auf Veranlassung einer auswärtigen Behörde gegen den Arbeitgeberbund eingeleitetes Verfahren ergebnislos. Der Arbeitgeberbund hat gegen einen seiner früheren Mitglieder den Prozeßweg beschritten bezugs Beitreibung einer nach den Satzungen verwickelten Vertragsstrafe. Eine Entscheldung in dieser Sache durch das Gericht ist noch nicht gefüllt und das Verfahren vorläufig verlegt. Infolgedessen machen sich auch in Kreisen hiesiger dem Baugewerke angehöriger Arbeiter in neuerer Zeit wiederum Bestrebungen gegen den Arbeitgeberbund bemerkbar.“ Kollege Seifert kritisierte hierauf das Verhalten der Behörden und führte an, daß Arbeiter, wenn sie sich gegen das Gesetz verzeihen, richtungslos bestraft wurden, was zur Genüge durch den hiesigen Streik bewiesen sei; die sogenannten „Arbeitgeber“ aber können machen, was sie wollen, sie können sich Konventionen auferlegen und betreiben, was doch unbedingt gegen das Gesetz verstoße, es sei daran zu ersehen, daß mit zweierlei Maß gemessen werde. Bei diesen Worten erhob sich der die Versammlung überwachende Kriminalkommissar Groß und ließ auf Grund des § 5 des Vereinsgesetzes wegen Beleidigung des Richterstandes die Versammlung auf.

**Sauna i. Saal.** Die am 18. Dezember im Gasthof „Zum weißen Schwan“ abgehaltene zahlreich besuchte diesjährige Generalversammlung des hiesigen Maurerfachvereins beschloß sich mit folgender Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. Zum ersten Punkte legte der Kassirer, Herr S o f f m a n n, die von den Revisoren gefällte Abrechnung vor, welche von der Versammlung ebenfalls genehmigt wurde. Die alsdann vorgenommenen Vorstandswahl ergab folgendes Resultat: P. S c h o l z erster, S. R e i c h n e r zweiter Vorsitzender; J. S o f f m a n n Kassirer; W. R e i c h n e r Schriftführer. Als Revisoren wurden gewählt: B. R e t h n e r und K u r i d. Nachdem alsdann vier neue Mitglieder aufgenommen waren, wurde der vom Vorsitzenden gestellte Antrag angenommen, fortan das Markenheftchen der besseren Kontrolle halber einzuführen. Ferner wurde außer der Erlebigung einiger innerer Vereinsangelegenheiten das Abonnement auf den „Grundstein“ dringend empfohlen, worauf sich sechs neue Abonnenten für das erste Quartal meldeten. Mit einem dreifachen Hoch auf den Verein schloß alsdann der Vorsitzende die Versammlung.

**Erstut.** Am 19. Dezember hielten wir im Saale der „Guthardt-Bränerel“ eine öffentliche Maurerverversammlung ab, welche den Verhältnissen entsprechend gut besucht war. Auf der Tagesordnung stand Lohnforderung für das Jahr 1890. Nachdem die Versammlung eröffnet und das Bureau gewählt war, schloß sich zunächst Kollege S c h u a r d t die Lohnverhältnisse der Erfurter Maurer, wobei er darlegte, daß wir mit den bestehenden Löhnen nicht auskommen können. Nachdem Kollege S t a n s e dann eine Statistik über seine Jahres-einnahme und -Ausgabe vorgelesen und durch dieselbe die Ausführungen des Vorredners bestätigt hatte, auch noch verschiedene andere Kollegen sich im gleichen Sinne ausgeprochen hatten, wurden folgende Resolutionen einstimmig angenommen: 1. Vom 1. März pro Stunde 45  $\frac{1}{2}$  Lohn und für Ueberstunden 10  $\frac{1}{2}$  Zulage zu verlangen. 2. Die zehntägige Arbeitszeit einzuführen. 3. Eine Lohnkommission von zehn Mann zu wählen, welche mit den Meistern über die gefassten Beschlüsse zu unterhandeln und einer weiteren Versammlung Bericht zu erstatten hat. Außerdem wurde es jedem Kollegen zur Pflicht gemacht, wöchentlich mindestens 5  $\frac{1}{2}$  in den örtlichen Generalfonds der Maurer zu steuern. Mit einem Hoch auf die deutschen und speziell auf die Erfurter Maurer wurde die Versammlung geschlossen.

**Maurer und Zimmerer.**

**Witten a. L.** Die Tagesordnung der am 3. November abgehaltenen Mitgliederversammlung des hiesigen Fachvereins der Maurer und Zimmerer lautete: 1. Beratung über innere Vereinsangelegenheiten und 2. Einnahme der Statistik. Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurde über den Lohnsatz für das nächste Jahr debattiert. Da sich aber eine Einigung nicht erzielen ließ, wurde der Antrag angenommen, viele Angelegenheit für die nächste Versammlung als alleinigen Beratungsgegenstand aufzustellen. In Betreff der Statistik drückte der Vorsitzende sein Bedauern darüber aus, daß eine so kleine Anzahl der ausgefüllten Formulare zurückgeliefert worden sind. Als Kommission zur Regelung der Statistik wurden die Herren B e h e, D a m a n n und H e i t m a n n gewählt. — In der alsdann am 1. Dezember mit der Benannten Tagesordnung abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde beschlossen, den Lohnsatz

bis auf Weiteres so beizubehalten, wie im letzten Jahre, weil noch wenig Aussicht auf eine gute Bauzeit im nächsten Jahre vorhanden ist. Ferner wurde beschlossen, zur nächsten Versammlung alle dem Verein noch fernstehenden Kameraden persönlich einzuladen. Mit dieser Aufgabe wurden die Herren F. F r a n z (Maurer), sowie P. L e g e und H e i n r i c h (Zimmerer) betraut.

**Merseburg.** Am Sonntag, den 15. Dezember, fand hier eine öffentliche Maurerverammlung statt mit der Tagesordnung: „Die Lohnfrage und die Arbeitsverhältnisse am Orte.“ Kollege H i l d e b r a n d sprach zunächst der Versammlung, in welcher beiläufig bemerkt, auch die Gegner der Gewerkschaftsbewegung stark vertreten waren, seinen Dank für das zahlreiche Erscheinen aus und erläuterte dann die Notwendigkeit der Abschaffung der Ueberstundenarbeit. Die 11stündige Arbeitszeit wäre an und für sich schon viel zu lange, man müsse doch endlich einsehen, daß ohne Verkürzung der Arbeitszeit die so traurige Lage der Bauhandwerker am Orte nicht gehoben werden könnte. Am Schluß seiner Ausführungen stellte Redner den Antrag, für das Jahr 1890 einen Minimallohn von 32  $\frac{1}{2}$  pro Stunde festzusetzen, für Ueberstunden in bringenden Fällen 40  $\frac{1}{2}$ , für Nacht- und Sonntagsarbeit 50  $\frac{1}{2}$  pro Stunde. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und ebenso ein weiterer Antrag, nach welchem die Meister bezw. Unternehmer verpflichtet sein sollen, für jeden Bau eine wetterdichte Tude und einen den sanitären Verhältnissen entsprechenden Abort einzurichten. Die Versammlung wählte alsdann eine Kommission, welche diese Beschlüsse der Meisterschaft zu unterbreiten hat. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung ermahnt hatte, diese gefassten Beschlüsse nun auch in jeder Hinsicht zu halten, empfahl derselbe in eindringlichen Worten das Abonnement auf das Fachorgan „Der Grundstein“. Da weiter nichts vorlag, schloß Herr Hildebrand die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf die Bewegung der deutschen Maurer und Zimmerer.

**Krankentasse.**

**München.** Die hiesige Filiale der Zentralkasse der Maurer „Grundstein zur Einigkeit“ hielt am Sonntag, den 15. Dezember im oberen Saale des „Kreuzbräu“ ihre fünfte Christbaumfeier ab, bei welcher Gelegenheit 12 hilfsbedürftige Kinder von Mitgliedern des Vereins mit Kleidung und anderen Gaben beschenkt wurden. Nachdem vom Männergesangsverein „Deutscher Sängerkreis“ das Lied „O Sanctissima“ in der gelegentlichen Weise zum Vortrag gebracht war, sprach der Schriftführer, Herr B i e l e r, einen auf die Weihnachtstfeier passenden Prolog, worauf der Bevollmächtigte, Herr F. S a u s e r, die Festversammlung aufs Höchste begrüßte und derselben für den zahlreichen Besuch im Namen des Ausschusses den besten Dank aussprach. In warmen Worten hob derselbe den eigentlichen Zweck des Festes hervor, dankte im Namen der 12 anwesenden Kinder, welchen die Besprechung zu Theil geworden war. Allen, welche zu diesem edlen Zwecke ihre Mitthätigkeit an den Tag gelegt hatten, unter Anführung des Dichterswortes: „Viele Wenig machen ein Viel, Mit wenig Viel erreicht man das Ziel“, welches sich auch hier bekräftigt. Während nun die Kleinen bescheert wurden, brachte der Gelangverein das Lied: „Das ist der Tag des Herrn“ in anerkennenswerther Weise zum Vortrag. Mit welcher Freude die Gaben in Empfang genommen wurden, braucht wohl keiner Erwähnung. Nachdem noch einige Knaben und Mädchen auf den Christbaum bezügliche Gedichte undlieder zum Besten gegeben, wurde mit der Verloosung des überreich geschnittenen Baumes begonnen, welche sich eines sehr guten Zuspruches zu erfreuen hatte. Das Fest, welches außerordentlich stark besucht war, verlief in der besten Harmonie und laßen noch viele Gäste lange nach Mitternacht in der heitersten Stimmung zusammen.

**Briefkasten.**

**Wieschütz, N.** Die Zeitungsexemplare werden hier in sauberem Zustande in das Kreuzband eingepackt der Post überliefert; wenn Sie dieselben dort fernrücken und voller Festlicke erhalten, dann beschweren Sie sich zunächst dort bei der Post und berichten Sie, ob die Beschwerde gewirkt hat oder nicht.

**Mensfelden, K. F.** Die Rente nach § 5 des Unfallversicherungsgesetzes berechnet nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat. — Die Rente beträgt: a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66  $\frac{2}{3}$  des Arbeitsverdienstes (ein Arbeiter, dessen Arbeitsverdienst z. B. M. 900 betrug, würde also in diesem Falle M. 600 Rente erhalten). b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

**Gaderleben.** Wir eruchen den neu gewählten Verbreiter um rechtzeitige Bestellung, spätestens bis Sonntag, den 29. Dezember, damit in der Zustellung des Blattes keine Unterbrechung stattfindet. Im Uebrigen sprechen wir unser Bedauern darüber aus, daß Herr S. in Verfolgung persönlicher Streitigkeiten einen den Thatsachen widersprechenden Bericht eingeliefert hat.

**Witten a. L., W.** So willkommen uns jederzeit Situationsberichte sind, so können Sie doch nicht gut verlangen, daß wir unseren Lesern Berichte über Versammlungen aufstücken, welche vor und drei Monate n abgehalten wurden. Senden Sie doch die Berichte spätestens eine Woche nach Abhaltung der Versammlung ein.

**Leipzig, G. D.** Das Reichsversicherungsamt hat bereits in einem Rundschreiben an die Berufsgenossenschaftsverbände vom 19. April 1886 — in welchem der Erlaß von Unfallversicherungsbeschlüssen erstmalig angeordnet worden ist — ausgeführt, daß das Wort „Einrichtungen“ im § 78 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes nicht ausschließlich den engen Sinn einer baulichen oder maschinellen Einrichtung hat; der Begriff umfaßt viel-

mehr neben diesem objektiven Elementen das Sittliche der Unfallversicherungsbeschlüssen“ auch subjektiv alle diejenigen Maßnahmen überhaupt, welche die Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen zu treffen haben, also auch die Unfallversicherungsbeschlüssen. Auch im § 120 der Gewerbeordnung ist das Wort „Einrichtungen“ in dem weiteren Sinne zu verstehen und umfaßt auch den Erlaß von Fabrik- und Arbeitsordnungen, welche sich auf die Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter beziehen.

**Hainau, W. S.** Selbstredend kann eine Mitgliedsarte des dortigen Fachvereins an einem anderen Orte keine Gültigkeit haben, da ja doch der dortige Fachverein auf ein bestimmtes Territorium angewiesen ist. Für Mitglieder des Hainauer Fachvereins der Maurer, welche sich nach einem anderen Orte begeben, kann die Mitgliedsarte nur als Beweis dafür dienen, daß sie während ihres Aufenthalts in Hainau dem dortigen Fachvereine angehört haben, was z. B. an vielen Orten Erforderniß zur Erhebung der Wanderunterstützung ist. — In welche Adresse sollen denn die in dem Berichte angegebenen Exemplare des „Grundstein“ geschickt werden?

**Quedlinburg, W.** Wir lehnen jede Reklame für den Herrn auf Grund der Kongreßbeschlüsse ab.

**Anzeigen.**

**Zur Beachtung.**

Diejenigen Verbreiter dieses Blattes, welche den Abonnementsbetrag für das dritte Quartal 1889 bisher nicht entrichtet haben, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die weitere Zusendung des „Grundstein“ unterbleiben wird, wenn die Schuld nicht bis zum 1. Januar 1890 bezahlt ist.

Wir ersuchen die Abonnenten in den betreffenden Orten, denen an der weiteren Zustellung des Blattes etwas gelegen ist, bei Ausbleiben der Nr. 1 des dritten Jahrganges das Ihre zu thun, um die Verbreiter zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu zwingen. Geschieht dies nicht, dann erfolgt in Nr. 3 die Veröffentlichung der Namen der mit den Abonnementsbeträgen im Rückstande befindlichen Verbreiter.

Mit kollegialischem Gruß  
Die Expedition des „Grundstein“.

**Zentral-Krankentasse der Maurer, Steinhauer, Gipsr (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“.**  
(Eingetr. Hilfskasse Nr. 7. Sig: A t t o n a.)

Zur Woche vom 15. bis 21. Dezember sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Rostock M. 200, Stettin 600, Dresden 200, Harburg 300. Summa M. 1300.  
Zuschüsse erhielten: Die örtliche Verwaltung in Frankfurt a. M. M. 200, Hebebreiwig 50, Lahr 1. B. 100, Landstuhl 80, Schinkel 70, Frankenthal 60, Hainstadt 60, Raibach 80, Worms 40, Invernum 80, Duisburg-Hochfeld 60, Wenzig 60, Alt-Damm 180. Summa M. 1120.  
A t t o n a, den 22. Dezember 1889.

R. Reih, Hauptkassirer,  
Friedrichsstraße Nr. 32, Haus 7.

**Zentral-Krankentasse der Maurer, Steinhauer, Gipsr (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“,**  
Büchsele Leipzig,

nimmt Mitglieder auf bis zu 45 Jahren.  
Beitrittsverklärungen zu dieser Kasse nimmt entgegen  
[M. 1.50].  
Richard Wänitz, Bevollmächtigter,  
Reudnitz, Ländchenweg Nr. 60, III.

**Haupt-Versammlung des Fachvereins der Maurer von Helgen und Umgegend**  
am Sonntag, den 5. Januar 1890, Nachmittags 3 Uhr,  
im Saale des Herrn Mägge.

- 1. Abrechnung.
- 2. Vorstandswahl.
- 3. Verschiedenes.

**Der Vorstand.**

**Abonnements-Drucker.**  
Für das dritte Quartal 1889:  
Malsch, B. (Reff) M. 1.80.  
Für das vierte Quartal 1889:  
Hagenow, R. (Reff) 1.40; Landeshut, R. 0.50; Schwarzen-  
bed, R. 5.80; Waren, F. 5.80; Zschöe, W. 24.—; Wis-  
mar, W. 6.—; Weißert, S. 0.70; Charlottenburg, S. 7.80;  
Breslau, W. 11.70; Wietzen, S. 18.—; Wilschmatschen,  
S. 49.—; Wurzen, R. 15.30; Grefswald, B. 10.80  
Wilhelmsburg, B.-u. S. 1.70.  
Für das erste Quartal 1890:  
Braun, P. 1.40; Landeshut, R. 1.—; Neuhof, B. 1.40;  
Malsch, R. 1.40; Konradswaldau, R. 1.40; Schönan,  
S. 1.40; Dierburg, S. 4.—; Witz, S. 1.40; Amelings-  
hausen, W. 1.20; Böhlig, D. 1.40; do., L. 1.40; Klein-  
Rostau, R. 1.40. J. Stänigk.

Verlag von J. Stänigk, Hamburg.  
Druck von J. H. W. Diez, Hamburg.